

UNTERRICHTSBESTIMMUNGEN

UND AUSZUG AUS DEM MUSIKSCHULSTATUT UND DER SCHULORDNUNG

1. Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers, sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.
2. Das Schulgeld ist nach dem in Anspruch genommenen Stundenausmaß in der Höhe des jeweils gültigen Jahrestarifs monatlich, am **ersten** Unterrichtstag des Monats fällig und bis **zehnten** des Unterrichtsmonats einzuzahlen.
3. Mit dem Schulgeld für den Einschreibemonat bzw. dem ersten Unterrichtsmonat ist gleichzeitig ein jährlicher **Instandhaltungsbeitrag** (laut gültiger Tarifliste) zu entrichten.
4. Die **Aufnahme** eines Schülers erfolgt nach **schriftlicher Anmeldung** unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.
5. Ein **Austritt** ist, abgesehen von begründeten Fällen (dauernde Erkrankung, Wechsel der Wohnsitzgemeinde) nur am **Ende des Schuljahres möglich**. Unentschuldigtes Fernbleiben wird einem Austritt nicht gleichgehalten, die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht!
6. Eine **Abmeldung** für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine **schriftliche Erklärung** des Schülers bzw. – bei einem minderjährigen Schüler – des Erziehungsberechtigten, unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Abmeldeformulars, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar **spätestens bis zum 15. Juni**, beim Schulleiter einlangen muss.
7. **Der Unterrichtsvertrag verlängert sich automatisch**, wenn der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte, die in Punkt 6 genannten Bestimmungen nicht einhält.
8. **Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten**. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.
9. Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978. LGBl. 5015, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.
10. In Disziplinarfällen bzw. bei völliger Nichteignung des Schülers kann dieses Übereinkommen nach Rücksprache mit den Eltern oder deren Stellvertreter durch die Schulleitung vorzeitig aufgehoben werden.
11. Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den **Lehrer** oder den Schulleiter **rechtzeitig** zu verständigen.
12. **Unterrichtseinheiten**, die vom Schüler **versäumt oder verspätet** besucht werden, werden **nicht nachgeholt**.
13. **Ensemble- oder Chorbesuch und Musiktheorie** sind für Hauptfachschrüler **verpflichtend** zu besuchen.
14. Der Schüler hat grundsätzlich aktiv und passiv an Schulveranstaltungen teilzunehmen.
15. Fotos und Videos von Schülern können auf der Homepage der Stadtgemeinde, sowie in den Medien veröffentlicht werden, sofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten vorliegt.
16. Ansuchen aller Art sowie Beschwerden sind ausnahmslos dem Schulleiter vorzutragen.
17. **Mit vorliegenden Bestimmungen erkläre ich mich einverstanden und erkenne sie für mich als rechtsverbindlich an.**